

Lehrvertrag für gewerbliche Lehrlinge

Eingetragen in Die Lehrlingsrolle
der Industrie- und Handelskammer
unter Nr. G 42/2796
Dresden, den - 3. JUL 1942

Aufgestellt nach dem von der Reichswirtschaftskammer unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront, der Hitler-Jugend und des Reichsinstituts für Berufsausbildung in Handel u. Gewerbe (Deutscher Ausschuss für Technische Schulwesen) ausgearbeiteten Muster

Die Vertragsschließenden sind sich über folgendes als Vertragsgrundlage einig:

Das Lehrverhältnis ist ein Erziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen. Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand: von ihm hat der Lehrherr das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich zu einem tüchtigen deutschen Sacharbeiter heranzubilden.

**UHRENFABRIK
AKTIENGESELLSCHAFT**

Zwischen der Firma
.....

Glashütte Sachs.

in
.....

und dem Sacharbeiterlehrling
.....

geboren am in
.....

vertreten durch seinen Vater — Mutter — Vormund
.....

in
.....

wird folgender Lehrvertrag geschlossen.

14. IV. 42 § 1. Lehrzeit¹⁾

Das Lehrverhältnis beginnt am und dauert bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling die Lehrabschlussprüfung besteht. Der Zeitpunkt der Lehrabschlussprüfung richtet sich nach der vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm beauftragten Stelle jeweilig festgesetzten Lehrzeit²⁾.

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit, innerhalb deren das Lehrverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann. Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den im § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.

Entzieht sich der Lehrling der Lehrabschlussprüfung oder besteht er sie nicht, verlängert sich das Lehrverhältnis um ein halbes Jahr. Die Verlängerung beginnt, wenn sich der Lehrling der Lehrabschlussprüfung entzieht, mit dem Ablauf der normalen Lehrzeit; wenn der Lehrling die Lehrabschlussprüfung nicht besteht, mit dem Tage, an dem ihm das Nichtbestehen der Prüfung mitgeteilt wird. Besteht der Lehrling eine Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit dem Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

Hat der Lehrling wegen längerer Krankheit oder wegen Unfalls innerhalb eines Lehrjahres mehr als einen Monat im Betrieb gefehlt, und wird dadurch das Lehrziel gefährdet, so kann der Lehrherr die Lehrzeit entsprechend der Fälligkeit verlängern. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Falle dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens zum Ende des laufenden Lehrjahres schriftlich Mitteilung machen.

¹⁾ In geeigneten Fällen kann mit Einwilligung des zuständigen Prüfungsamtes eine vorangegangene Beschäftigung im Lehrberuf auf die Lehrzeit angerechnet werden.

²⁾ Nach der zur Zeit geltenden Lehrzeit: Schuljahr-Beruf-Prüfung 19...
Gemäß Erlass III SW 10859/40 des Reichswirtschaftsministers vom 1. August 1940 darf eine Zulassung zur Lehrabschlussprüfung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Lehrzeit erfolgen.

Der Lehrbetrieb

nimmt den

als

Klein-Optikwerk - Lepling

auf und verpflichtet sich, ihn in den daselbst vorkommenden Arbeiten seines Berufes dem Ziel der Ausbildung entsprechend zu unterweisen.

Der Lehrherr verpflichtet sich, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen. Er wird ihm Gelegenheit geben, sich die für den Beruf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen und nach seinen Fähigkeiten ein tüchtiger Sacharbeiter zu werden¹⁾.

Der Lehrherr sieht es als seine Aufgabe an, den Lehrling stets auf die Pflichten gegenüber Staat und Gemeinschaft hinzuweisen, ihn in diesem Geiste zu erziehen und ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzubilden.

Der Lehrherr wird vom Lehrling nur solche Nebenleistungen verlangen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

Der Lehrherr hat den Lehrling zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und ihm die dazu erforderliche Zeit zu gewähren, die als Arbeitszeit gilt.

Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrvertrag unverzüglich nach Abschluss der Industrie- und Handelskammer in drei Exemplaren, von denen eines bei der Industrie- und Handelskammer zwecks Vormerkung für die Lehrlingsrolle verbleibt, zur Abstempelung einzureichen und die Kosten der Eintragung zu zahlen. Bei Auslösung des Lehrverhältnisses ist der Industrie- und Handelskammer unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der Lehrherr hat den Lehrling zur Ablegung der Sacharbeiterprüfung vor dem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer gebildeten bzw. anerkannten Prüfungsausschuss anzuhalten und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren.

Der Lehrherr ist verpflichtet, die Durchführung der angeführten Aufgaben einem geeigneten Vertreter zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist.

§ 3. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied des Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Betrieb bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften, genau einzuhalten sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes eines geisteten Lebenswandels zu befleißigen.
3. Der Lehrling ist verpflichtet, die Berufsschule (öffentliche Berufsschule, Werberufsschule) sowie die der Ausbildung von Körper und Geist dienenden Kurse und Veranstaltungen des Lehrbetriebes, die innerhalb der Beschäftigungszeit stattfinden, regelmäßig und pünktlich zu besuchen;
4. die Belange des Betriebes nach jeder Richtung hin zu wahren und über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen zu beobachten;
5. die ihm anvertrauten Werkstoffe und Geräte des Lehrherrn nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen;
6. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Absatz 4 zu verrichten;
7. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einem Verfahren zur Berufseignung zu unterziehen und am Ende der Lehrzeit die Sacharbeiterprüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzulegen;
8. sich, wenn der Lehrbetrieb es verlangt, auf dessen Kosten durch einen von diesem benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen;
9. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit, vom Berufsschul- oder Werberufsschulbesuch fernzubleiben, und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen. Im Krankheitsfalle kann der Lehrherr die Vorlage des Krankenzeugnisses oder einer sonstigen ärztlichen Bescheinigung verlangen;
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn ausüben.

§ 4. Erziehungsbeihilfe²⁾

Der Lehrbetrieb gewährt dem Lehrling eine an den üblichen Löhnungstagen zu zahlende Erziehungsbeihilfe von wöchentlich

H. Tarif

RM

RM

RM

..... im ersten Lehrjahr,

RM

RM

RM

..... im dritten Lehrjahr,

..... im vierten Lehrjahr,

soweit nicht eine Tarifordnung oder Betriebsordnung günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält.

Für den Berufsschulbesuch wird ein Abzug von der Erziehungsbeihilfe nicht vorgenommen.

Für die Beiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung), für etwaige Leistungen steuerlicher Art sowie für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe in Krankheitsfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen oder die für den Gewerbebezirk erlassenen Tarifordnungen³⁾.

Der Lehrherr darf nur für notwendig oder groß sachlich durch den Lehrling verursachte Schäden wegen einer Wegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 5. Wohnung, Unterhalt und Werkzeug des Lehrlings

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen, ebenso für den sonstigen Aufwand (Wäsche, Kleidung u. a. m.) einschließlich der Berufskleidung.

Der Lehrling hat folgendes Werkzeug nach Möglichkeit anzuschaffen und während der Lehrzeit instand zu halten bzw. das verlorene oder unbrauchbare zu ergänzen:

§ 6. Urlaub

Der Lehrherr gewährt, soweit eine Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält, dem Lehrling Urlaub:

H. 1007
im ersten Lehrjahr von Arbeitstagen, im dritten Lehrjahr von Arbeitstagen,
im zweiten Lehrjahr von Arbeitstagen, im vierten Lehrjahr von Arbeitstagen.

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren. Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberverwaltungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Vergütung und die Abgeltungssätze sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubsdauer im voraus zu zahlen.

§ 7. Änderung und Auflösung des Lehrvertrages

Es wird vereinbart, daß dieser Lehrvertrag aufgelöst ist, wenn die Industrie- und Handelskammer, bei der der Lehrvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist, der Fortsetzung des Lehrverhältnisses widerspricht. Für diesen Fall verpflichtet sich der Lehrling zur Fortsetzung seiner Ausbildung bei dem von der Industrie- und Handelskammer benannten Lehrherrn.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.*) Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Ursachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen betannt sind.

Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats nach dem Erben oder dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichem Vertreter die Aufhebung des Lehrverhältnisses erklärt werden, wenn es durch den Tod des Lehrherrn wesentlich beeinflusst wird. Das Lehrverhältnis endet einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung. Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen.

Eine Abkürzung der Lehrzeit durch Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Industrie- und Handelskammer, bei der der Lehrvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadenersatz zu verlangen. Die Entschädigung beträgt:

im ersten Lehrjahr 50.— RM	im dritten Lehrjahr 150.— RM
im zweiten Lehrjahr 100.— RM	im vierten Lehrjahr 150.— RM

Sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen von der Auflösung des Lehrverhältnisses ab im Wege der Klage oder der Einrede geltend gemacht wird.**)

*) Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Lehrverhältnisses nach Recht und Billigkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Treuepflicht nicht zugemutet werden kann.

**) Die unberechtigte Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen der Vertragschließenden bringt die Frist erst dann in Lauf, wenn der Nichtschuldige sich mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden erklärt hat.

§ 8.

Beabsichtigen der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis miteinander nach Ablauf der Lehre nicht einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Lehrzeit schriftlich anzuzeigen. Wird der Lehrling vorzeitig zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unersüßlich nach Kenntnis der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen ange stellt.

§ 9. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, den Lehrling zu Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.

Für alle vorläufigen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner.

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings erklärt sich weiter damit einverstanden, daß das dem Lehrbetrieb zuzuschende Erziehungsrecht auf die mit der Ausbildung des Lehrlings ausdrücklich betrauten Personen übertragen wird, und verpflichtet sich, die Bemühungen derselben in der Erziehung des Lehrlings nach Kräften zu unterstützen.

§ 10. Lehrzeugnis

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis und bei der Entlassung eine Arbeitsbefreiung auszustellen. Das Lehrzeugnis muß den Beruf und Gewerbezweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben sowie ein Urteil über das Betragen enthalten. Auf begründeten Wunsch des Lehrlings hat der Lehrherr ihm ein Zwischenzeugnis auszustellen.

§ 11. Facharbeiterprüfung

Bei Beendigung der Lehrzeit soll sich der Lehrling der Facharbeiterprüfung vor dem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer gebildeten bzw. anerkannten Prüfungsausschuß unterziehen. Der Lehrbetrieb gewährt dem Lehrling die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit und stellt die nötigen Materialien zur Verfügung. Das angefertigte Stück ist Eigentum des Lehrbetriebes.

*) Es wird verwiesen auf die für die industriellen Lehrherren bestehenden Ausbildungsunterlagen, insbesondere auf die vom Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe (Deutscher Auschuß für Wirtschaftliche Schulwesen) erarbeiteten und gemeinsam von der Reichsgruppe Industrie und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichsarbeitskammer anerkannten Berufsblätter. Seite 48/49.

*) Bei Aufnahme des Lehrlings in die jeweilige Fernstudien des Lehrherrn ist entgegen den Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums vom 26. 10. 1934 (vgl. Anhang) angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren.

*) Soweit der Lehrherr freiwillig höhere Anteile an Sozialversicherungsbeiträgen übernimmt, empfiehlt es sich, diese Leistung im Lehrvertrag unter „sonstige Vereinbarungen“ (am Ende) aufzunehmen.

*) Wesentliche Bestimmungen vgl. Anhang.

*) Wegen des Überganges in eine andere Lehre vgl. Anhang.

*) Vgl. Anhang.

*) Die unberechtigte Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen der Vertragschließenden bringt die Frist erst dann in Lauf, wenn der Nichtschuldige sich mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden erklärt hat.

§ 12. Sonstige Vereinbarungen

Für alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schlichtungsgerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.
Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausübung.
Dortehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Glashütte Sachs.

den

13. März

1942

Lehrherr:
UFRENFABRIK
AKTIEGESELLSCHAFT

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings¹⁾:

Der Lehrling:

¹⁾ Wird der Lehrling durch einen Vormund oder Pfleger vertreten, so ist die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beizufügen.

Anhang zum Lehrvertrag

Auszug aus der Reichsgewerbeordnung

Die wichtigsten der in Betracht kommenden Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, soweit sie nicht schon in dem vorstehenden Lehrvertrag enthalten, lauten in fernerer Fassung wie folgt:
(§ 127 b Abs. 1 u. Abs. 2 m. § 123.) Der Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufzählung kann der Lehrling entlassen werden:

1. wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter bei Abschluss des Lehrvertrages dem Lehrherrn durch Falschmeldung falscher oder verfälschter Zeugnisse oder Zeugnisse hintergangen oder ihm über das Verbleiben eines anderen, ihm gleichzeitig verpflichtenden Lehr- oder Arbeitsverhältnisses in einem Irrtum versetzt hat;
 2. wenn er eines Zuchtstrafs, einer Entzweiung, einer Unterbringung, eines Betrages oder eines fidejussorischen Lebensmandats sich schuldig macht;
 3. wenn er die Arbeit unbetagt verfallen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
 4. wenn er der Verarmung ungenücht mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
 5. wenn er sich Tadelnheiten oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrherrn oder seine Vertreter oder deren Familienangehörige auszulassen kommen läßt;
 6. wenn er einer vorläufigen und rechtskräftigen Sachbescheidung zum Nachteil des Lehrherrn oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;
 7. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig oder mit einer absehenden Krankheit befallen ist;
 8. wenn er die ihm durch den Lehrvertrag auferlegten Pflichten wiederholt, oder wenn er den Besuch der Berufsschule- oder Fachschule vernachlässigt.
- In den unter Ziffer 1 bis 6 genannten Fällen ist die Entlassung des Lehrlings nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.
- (§ 127 b Abs. 3 i. Fassung m. § 124.) Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Arbeitszeit aufgelöst werden:

1. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr sich widerrechtlicher Überstellungen gegen den Lehrling schuldig macht;
3. wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingetrigung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;

4. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Auszubildung des Lehrlings gefährdenden Weise unrichtig oder nach Zucht des vordiesigen Nichts durch oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen untätig wird.

(Auszug aus § 127 d.) Wird ein Lehrling, mit dem ein schriftlicher Lehrvertrag geschlossen ist, in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre und weigert sich unbegründet, auszuführen, so hat der ordnungsmäßige Antrag des Lehrherrn die Arbeitsbehörde den Lehrling zwangsweise auszuführen zu lassen oder durch Verbüßung von Geldstrafen bis zu 1000,- RM oder Haft bis zu fünf Tagen zur Wehrert angahalten.

(§ 127 e.) Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Ten Versuch der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken.

Winnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

(§ 127 g.) Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbetagt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beantragte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf dem Tag des Vertragsabbruchs folgenden Tag der Wehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Arbeiter den Gehältern entsprechende gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Geschäftshaber mitverantwortlich der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder weiselt ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder weiselt ihn in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erfolgt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

Die vom Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe (DATSCH) für die von der Reichsarbeits-, Industrie und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handwerkskammern in der Reichsarbeitskammer anerkannten Lehrberufe bearbeiteten **Berufsbilder, Prüfungsanforderungen, Berufsbildungspläne, Lehrgänge u. a. m.** sind zu beziehen durch den Verlag W. G. Teubner in Leipzig 61, Postfach 280

Anlage zum Anlernvertrag.

Im Anschluss an den Lehrvertrag gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bezahlung des Lehrlings erfolgt nach den Tarif. Zur Zeit gelten folgende Sätze:

i. 1. Lehrjahr	RM 4,00	je Woche.
i. 2. Lehrjahr	RM 7,00	je Woche
i. 3. Lehrjahr	RM 10,00	je Woche
i. 4. Lehrjahr	RM 15,00	je Woche

2. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, den Lehrling für die Dauer der Lehrzeit im Lehrlingsheim unterzubringen. Im einzelnen gelten für diese Unterbringunge die besonders überreichten Bedingungen.

3. Lehrverhältnis und Heim bilden eine Einheit. Wer sich im Heim nicht bewährt, erweist sich auf Grund § 123 in Verbindung mit § 127 b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ebenso für den Betrieb als ungeeignet, denn das Lehrverhältnis umfasst nicht nur die berufliche Leistung des Lehrlings, sondern auch seine Allgemeinführung ist die Erreichung des Lehrzweckes wichtig. Fehlt es also hieran, und das tritt am ehesten im Heim in Erscheinung, so kann das Lehrverhältnis gelöst werden.

4. Die Art der Ausbildung bedingt, dass der Lehrling während der Lehrzeit dem Betrieb nur im beschränkten Umfange nützt. Ausserdem wird die Berufsausbildung in der Mehrzahl der Fälle nicht in der Lehrzeit abgeschlossen. Sie streckt sich noch in die Gehilfenzeit hinein. Aus diesem Grunde muss der Betrieb Wert darauf legen, dass der Junge nach der Lehrzeit noch einige Zeit im Betrieb bleibt. Es ist daher vereinbart, dass der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit für die Dauer von 2 Jahren als Gehilfe im Betrieb bleibt. Die Bezahlung erfolgt nach Tarif bzw. den im Betrieb geltenden günstigeren Bedingungen.

Diese Anlage sowie die Bedingungen für die Aufnahme im Lehrlingsheim werden als Teil des Lehrvertrages anerkannt.

Glashütte Sachs.

..... den 1942

.....
Erziehungsberechtigter

.....
Lehrling

UHRENFABRIK
AKTIENGESELLSCHAFT

[Handwritten Signature]
.....
Berlin
Betrieb.